

RS OGH 1976/6/1 5Ob14/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1976

Norm

GBG §77 Abs1

GBG §122 D

Rechtssatz

- 1.) In Grundbuchsachen kann ein von antragsberechtigten Personen Bevollmächtigter nur in dieser Eigenschaft, nicht aber im eigenen Namen, Anträge stellen.
- 2.) Keine Rekurslegitimation des im eigenen Namen aufgetretenen Bevollmächtigten gegen den sein Grundbuchgesuch abweisenden Beschluß.
- 3.) Keine Berechtigung des Rekurses der Vertretenen gegen den Beschluß, mit welchem der im eigenen Namen vom Vertreter eingebrachte Rekurs zurückgewiesen wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 14/76
Entscheidungstext OGH 01.06.1976 5 Ob 14/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0060982

Dokumentnummer

JJR_19760601_OGH0002_0050OB00014_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at